Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

1925

15 (8.4.1925)

Visual Library

Nr. 15

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben Karlsruhe, den 8. April 1925

Inhalt.

I. Gesetze:
über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.
über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend.

II. Bekanntmachungen:
Einheitskurzschrift.
Erholungsfürsorge.
Wanderführerlehrgang.
Empfehlung von Druckschriften.
Kreis- und Stadtschulamt Mannheim.

I. Gesetze

(Vom 20. März 1925.)

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 49/50.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) erfährt folgende Änderung:

Artikel I.

Die §§ 27 und 28 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende abgeänderte Fassung:

§ 27.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen usf. zu besetzen.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 120 oder 180, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 28.

Werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetzlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen usf. mit Unterlehrern besetzt werden.

§ 34

letzter Absatz erhält folgenden Zusatz:

Wenn an einer von Schülern verschiedener Bekenntnisse besuchten Volksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrückgang nur vorübergehend ist, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

Artikel II.

Wo infolge des Personalabbaues eine Lehrerstelle der in § 34 letzter Absatz des Schulgesetzes bezeichneten Art aufgehoben wurde, ist dieselbe wieder zu errichten.

Artikel III.

Die vorstehende Gesetzesänderung tritt mit dem 1. April 1925 in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug betraut.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

(Vom 20. März 1925.)

über Änderung des Gesetzes vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924, Personalabbau betreffend.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 50.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1923 über den Aufwand für die Volksschule (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) in der durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artikel II Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Sind oder werden an der Volksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrerstellen bis auf weiteres in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug das Ministerium des Kultus und Unterrichts betraut wird, tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. März 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. B 9368. **Einheitskurzschrift.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November 1924 (Amtsblatt Nr. 46, Seite 151) bestimme ich, daß mit Beginn des Schuljahres 1925/26 an den Höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten und Handelsschulen nach Maßgabe der bisher für die einzelnen Schulgattungen geltenden Vorschriften der Unterricht in Kurzschrift nur nach dem System der deutschen Einheitskurzschrift — unter Zugrundelegung der amtlichen Systemurkunde (Heckners Verlag, Wolfenbüttel) — an der Hand eines Lehrbuchs, das im Besitz aller Schüler sein muß, erteilt wird. Von der Aufstellung eines bestimmten Lehrplans wird vorerst abgesehen.

Die in den einzelnen Anstalten zu gebrauchenden Lehrbücher werden — wie für jedes andere Unterrichtsfach — vom Unterrichtsministerium bestimmt. Wegen der Einführung eines Lehrbuchs und der hierfür einzureichenden Gesuche verweise ich auf die allgemein geltenden Vorschriften über die Einführung neuer Lehrbücher (§ 5 der Schulordnung für die Höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten und Erlaß des Landesgewerbeamts vom 2. Februar 1911 Nr. 597). Die Einführung des Lehr- und Übungsbuchs der deutschen Einheitskurzschrift von Prof. Dr. Ernst Frey (Verlag Boltze, Karlsruhe) wird hiermit allgemein genehmigt, wenn die Einführung auf Beginn des Schuljahrs 1925/26 erfolgen soll. Sofern dies geschieht, ist dem Unterrichtsministerium Anzeige zu erstatten. Bei einer späteren Einführung ist auch für dieses Buch jeweils um Genehmigung nachzusuchen.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

H. Allg. XVIII[a] u. XIV[b] Dr. Hellpach.

Nr. B 7352. **Erholungsfürsorge.**

An die Schulbehörden und Lehrer.

Die nachfolgenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, auf Anregung des Bad. Landesausschusses für Kinderspeisung während der Sommermonate die örtliche Erholungsfürsorge für Kleinkinder, Schüler und Schülerinnen einzurichten.

Als Leiter und Leiterinnen der einzelnen Gruppen der örtlichen Erholungsfürsorge kommen auch stellenlose Junglehrer und Junglehrerinnen in Betracht. Junglehrer und Junglehrerinnen, die gewillt sind, eine solche Aufgabe der Jugendführung zu übernehmen, haben sich bei den in der untenstehenden Übersicht angeführten zuständigen Stellen der einzelnen Orte zu melden.

Die Schulbehörden und Lehrer werden ersucht, Junglehrer und Junglehrerinnen auf diese Beschäftigungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

O.Z.	Ort	Zuständige Stelle:
1.	Baden-Baden	Jugendamt
2.	Bruchsal	Fürsorgeamt
3.	Östringen	Bürgermeisteramt
4.	Endingen	Bürgermeisteramt
5.	Freiburg	Jugendamt
6.	Eberbach	Bürgermeisteramt
7.	Rohrbach b. Heidelberg	Bürgermeisteramt
8.	Karlsruhe	Verein Jugendhilfe – Ev. Pfarramt — Caritasverband
9.	Durlach	Fürsorgeamt
10.	Ettlingen	Bürgermeisteramt
11.	Konstanz	Jugendamt
12.	Radolfzell	Bürgermeisteramt
13.	Singen a. H.	Wohlfahrtsamt
14.	Lahr	Bürgermeisteramt
15.	Dinglingen	Herr Pfarrer Ludwig
16.	Mannheim	Jugendamt — Schularztstelle
17.	Weinheim	Bürgermeisteramt
18.	Hockenheim	Bürgermeisteramt
19.	Neckarhausen	Bürgermeisteramt
20.	Ostersheim	Bürgermeisteramt
21.	Schwetzingen	Bürgermeisteramt
22.	Offenburg	Jugendamt
23.	Pforzheim	Gesundheitsamt
24.	Niefern	Bürgermeisteramt
25.	Rastatt	Bürgermeisteramt
26.	Gaggenau	Bürgermeisteramt
27.	Gernsbach	Bürgermeisteramt
28.	Villingen	Bürgermeisteramt
29.	Hornberg i. Schw.	Bürgermeisteramt.

Karlsruhe, den 6. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Dr. Hellpach.

Nr. B 7376. **Wanderführerlehrgang in Freyersbach.**

Der Bad. Lehrerverein veranstaltet gemeinsam mit dem Bad. Zweigausschuß für deutsche Jugendherbergen vom 23.—25. April ds. Js. im Heim des Badischen Lehrervereins in Freyersbach einen Wanderführerlehrgang für die Lehrer und Lehrerinnen der Volks- und Fortbildungsschulen. Dem Kurs soll die nachstehende Vortragsfolge zugrundegelegt werden:

Vortragsfolge:

Donnerstag, den 23. April 1925,
vormittags 8 Uhr:

Vortrag von Hauptlehrer Gerweck-Bruchsal: „Die unterrichtliche Auswertung von Schülerwanderungen".

hierauf:

Vortrag von Direktor Hausrath-Freiburg: „Pädagogische und nationale Werte des Jugendwanderns";

nachmittags:

Oberregierungsrat Walter vom Bad. Unterrichtsministerium über „Kartenlesen" (Entstehung, Inhalt und Verwendung der Karten beim Wandern und beim heimatkundlichen Unterricht);

abends 8 Uhr:

Regierungsrat Broßmer vom Bad. Unterrichtsministerium: Vortrag mit Lichtbildern über: „Jugend und Heimat".

Freitag, den 24. April 1925,
vormittags 8 Uhr:

Vortrag von Professor Dr. Gruber-Mannheim;

hierauf:

Vortrag von Hauptlehrer Halter-Freiburg;

nachmittags:

Oberregierungsrat Walter über „Kartenlesen";

abends 8 Uhr:

Hofrat Professor Dr. Klein von der Technischen Hochschule Karlsruhe: Vortrag mit Lichtbildern über „Die Bäume des deutschen Waldes".

Samstag, den 25. April
und Sonntag den 26. April 1925:

Gruppenwanderungen; nähere Mitteilungen erfolgen im Verlauf des Lehrganges.

Anmeldungen an Herrn Hauptlehrer Gerweck in Bruchsal, Bergstraße.

Unterkunft und Verpflegung im Lehrerheim.

Es wird gebeten, das Blatt 4 der Karte des Bad. Schwarzwaldvereins 1:50000 (Kniebis) mitzunehmen.

Beschaffung der erforderlichen Anzahl der topographischen Karte und der Einheitsblätter des Deutschen Reiches wird von den Veranstaltern besorgt.

Den Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Ausbildungskurs teilnehmen wollen, wird der erforderliche Urlaub erteilt, soweit eine Mitversehung des Dienstes möglich ist

Karlsruhe, den 30. März 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
V. Gen. V^k Dr. Schmitt.

Nr. B 4551. **Die Empfehlung von Druckschriften.**

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. September 1920 (Amtsblatt 1920, Seite 300) werden die Lehrerinnen, die Mädchenturnunterricht erteilen, darauf hingewiesen, daß das Buch von Karl Leutz, betitelt: „Übungsgruppen für das Mädchen- und Frauenturnen in rhythmischer Form" in zweiter, vollständig umgearbeiteter Auflage im Verlag von G. Braun in Karlsruhe erschienen ist.

Karlsruhe, den 4. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung:
Dr. Schmitt.

H. Allg. XIVb
V. Gen. X

Nr. C 20531. **Kreis- und Stadtschulamt Mannheim.**

1. Mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 29. April 1924 Nr. 5271 wird auf Beginn des Schuljahres 1925/26 das Kreisschulamt Mannheim aufgehoben und das Stadtschulamt Mannheim errichtet. In Mannheim bleibt bis auf weiteres eine dem Kreisschulamt Heidelberg unterstellte Schulinspektion mit dem Wirkungskreis des bisherigen Kreisschulamts Mannheim-Land aufrecht erhalten.

2. Durch Entschließung des Staatsministeriums vom 30. März 1925 Nr. 2484 wurde in Abänderung der Entschließung vom 2. April 1924 Nr. 3870 (Amtsblatt 1924 Seite 44 und 64) der frühere Amtsbezirk Schwetzingen, soweit dies noch nicht geschehen ist, dem Schulkreis Heidelberg zugeteilt.

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.